

INFORMATIONEN

über das Vergabeverfahren in den **zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen** an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Nürnberg **im Wintersemester 2012/13**

Bitte lesen Sie die nachstehenden Informationen genau durch und beachten Sie vor dem Absenden des Zulassungsantrags folgende **wichtige** Punkte:

1. Die Zulassungsanträge für das am 01. Oktober 2012 beginnende Wintersemester 2012/13 müssen **spätestens am Sonntag, 15.07.2012** bei der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg eingegangen sein. Diese Frist ist eine **AUSSCHLUSSFRIST!** Der Poststempel dieses Tages genügt nicht!
Die Anmeldung ist nur online möglich! Zulässig sind nur frist- und formgerechte Anträge.
Per Fax und E-Mail gestellte Anträge sind unzulässig.
2. Sollten Sie Ihre Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis, Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife, Fachhochschulreife oder sonstige Hochschulzugangsberechtigungen) erst in diesem Jahr erwerben, müssen Sie diese **in amtlich beglaubigter Fotokopie bis spätestens Freitag, 27.07.2012, unter Angabe des Studiengangs / der Studiengänge nachreichen. Vorläufige Zeugnisse werden nicht akzeptiert. Die Nichtvorlage der amtlich oder notariell beglaubigten Kopie der Hochschulzugangsberechtigung hat in jedem Fall den Ausschluss vom Auswahlverfahren zur Folge.**
3. In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, Ihre Bewerbung **möglichst frühzeitig** vorzulegen. Sollten Sie eine Bestätigung über den Eingang Ihres Antrages bei der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg wünschen, legen Sie dem Zulassungsantrag eine adressierte und ausreichend frankierte Postkarte (0,45 €) bei. Nach Eingang des Antrages wird Ihnen diese Karte abgestempelt zurückgeschickt. **Von Rückfragen bitten wir abzusehen.**
4. Überprüfen Sie den Antrag und die Anlagen - **insbesondere die Beglaubigung** - (siehe D Allgemeine Hinweise) genau auf Vollständigkeit! Die Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg ist **nicht verpflichtet** und aufgrund der großen Bewerberzahl in der Regel auch nicht in der Lage, Sie auf Fehler oder fehlende Unterlagen aufmerksam zu machen. Bitte fügen Sie nur tatsächlich notwendige Unterlagen bei. **Fehler bei der Antragstellung gehen zu Ihren Lasten.**
5. **Sofern Sie Bewerbungen für mehrere Studiengänge einreichen, müssen sämtliche Unterlagen jedem Zulassungsantrag beigelegt werden.** Verweise auf andere Zulassungsanträge oder frühere Bewerbungen können nicht beachtet werden.
6. Bitte legen Sie dem Zulassungsantrag keine Unterlagen im Original, sondern nur amtlich beglaubigte Kopien bei. **Die Unterlagen verbleiben bei der Hochschule und werden nach Abschluss des Verfahrens vernichtet.** Wenn Sie die Rückgabe wünschen, wird um ausdrückliche Kenntlichmachung dieses Wunsches in einem Begleitschreiben und um Beifügung eines mit 1,45 € frankierten DIN A5 Rückumschlages gebeten.
7. **Wenn Sie eine Zulassung erhalten, müssen Sie - ggf. durch eine bevollmächtigte Vertretung - innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist die Studienbeiträge entrichten.** Eine schriftliche Annahmestätigung ohne Begleichung der Studienbeiträge wird nicht akzeptiert. **Die Zulassung wird bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins unwirksam!**
Weisen Sie die von Ihnen bevollmächtigte Person auf die Wichtigkeit der Termine hin! Versäumnisse der bevollmächtigten Person führen ebenso zum Verfahrensausschluss wie eigene Versäumnisse.
8. **Die Hochschule kennt das Ergebnis der Auswahlverfahren erst nach Ausdruck der Bescheide, also kurz vor dem Versand. Fragen Sie bitte nicht wegen möglicher Zulassungschancen nach. Hierüber kann keine Auskunft erteilt werden.**
9. Bitte beachten Sie, dass vor Studienbeginn, also bei der Immatrikulation in den Studiengängen Maschinenbau, Versorgungstechnik und Bauingenieurwesen eine **Vorpraxis** nachgewiesen werden muss. Informationen zur Vorpraxis finden Sie unter <http://www.ohm-hochschule.de/seitenbaum/home/studienbuero/praktikantenangelegenheiten/allgemeines-zum-praktischen-studiensemester-prs/vorpraktikum/page.html>
10. Wenn Sie den Studienplatz angenommen haben, müssen Sie sich zu dem im Zulassungsbescheid genannten Termin (**voraussichtlich in der Zeit vom 10.09. bis 21.09.2012**) an der Hochschule persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person immatrikulieren (einschreiben).
Die Zulassung wird unwirksam, wenn Sie die Immatrikulation nicht vornehmen.

A) Grundständige Bachelorstudiengänge im örtlichen Auswahlverfahren (sog. NC-Studiengänge):

Die Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg vergibt die Studienplätze nach Abzug der Quoten für Vorwegzulasser, Ausländer, Härte, Zweitstudierende und Berufstätige zu

- 90 % nach der Qualifikation = Auswahl nach Durchschnittsnote
- 10 % nach Wartezeit

in folgenden Bachelorstudiengängen:

- **Bauingenieurwesen**
- **Betriebswirtschaft**
- **Informatik**
- **Medieninformatik**
- **Soziale Arbeit**
- **Wirtschaftsinformatik**

B) Grenznoten in den zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen (örtliches Auswahlverfahren) an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg in den vergangenen Jahren finden Sie unter:

C) Verfahrensarten für den Hochschulzugang an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg

1. Studiengänge ohne Beschränkungen

Soweit Studiengänge weder zulassungsbeschränkt sind noch der Zugang das Bestehen einer Eignungsprüfung / Eignungsfeststellung voraussetzt, müssen sich die Bewerberinnen und Bewerber für den gewünschten Studiengang online für das Wintersemester 2012/13 von **Anfang Mai bis 15. Juli 2012** anmelden.

2. Studiengänge mit Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung

Bei Studiengängen mit Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung setzt der Zugang den Nachweis der Eignung voraus, der im Rahmen einer Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung zu führen ist. In folgenden Bachelorstudiengängen findet eine Eignungsprüfung bzw. eine Eignungsfeststellung statt.

- | | |
|------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| • Design | Anmeldung und Abgabe der Arbeitsmappe für die Vorauswahl nur in der Zeit vom 15.05.2012 bis spätestens 31.05.2012 . |
| • Architektur | Anmeldung bis spätestens 15.06.2012 |
| • International Business | Anmeldung bis spätestens 15.06.2012 |
| • International Business and Technology | Anmeldung bis spätestens 15.06.2012 |
| • Media Engineering | Anmeldung bis spätestens 15.06.2012 |

3. Örtliches Auswahlverfahren

In den zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen (sog. NC-Studiengängen) werden mehr Bewerberinnen und Bewerber erwartet, als Studienplätze verfügbar sind. Aus diesem Grund wird die Zulassung zu diesen Studiengängen beschränkt und werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber nur bis zu der festgesetzten Zahl (Zulassungszahl) aufgenommen.

Die Vergabe der Studienplätze in den zulassungsbeschränkten Fachhochschulstudiengängen an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg (s. Abschnitt A) erfolgt im WS 2012/13 ausschließlich im örtlichen Auswahlverfahren nach der Hochschulzulassungsverordnung bzw. dem Bayer. Hochschulzulassungsgesetz, bei dem die Vergabe nach folgenden Regelungen erfolgt:

3.1. Vorabquoten im Auswahlverfahren

Zunächst erhalten die Bewerberinnen und Bewerber einen Studienplatz, die bereits in einem früheren Vergabeverfahren zugelassen waren, aber das Studium wegen Erfüllung einer Dienstpflicht nicht aufnehmen konnten (sog. Vorwegzulasser).

Von den festgesetzten Zulassungszahlen werden folgende Vomhundertsätze der zur Verfügung stehenden Studienplätze abgezogen (Vorabquoten:

- **2 v. H.** für Fälle außergewöhnlicher Härte,
- **5 v. H.** für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote),
- **4 v. H.** für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeschlossen haben (Zweitstudienquote).
- **5 v. H.** für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes, *) (davon 3 v.H. für Absolventen oder Absolventinnen der Meisterprüfung oder diesen Gleichgestellten und 2 v.H. für qualifizierte Berufstätige mit mind. zweijähriger abgeschlossener Berufsausbildung und anschließender dreijährigen hauptberuflichen Berufspraxis)
- **4 v. H.** für Bewerberinnen und Bewerber, die das Studium in einem Studiengang aufnehmen möchten, der so gestaltet ist, dass parallel zum Studium eine Berufstätigkeit absolviert werden kann (Verbundstudium).

***) Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung**

Bitte beachten Sie dazu die Informationen unter:

<http://www.ohm-hochschule.de/institutionen/zentrale-studienberatung/bildungsvoraussetzungen/studieren-ohne-hochschulreife/page.html>

3.2. NC-Quoten im Auswahlverfahren

Die übrigen Studienplätze, deren Zahl sich ggf. durch nicht in Anspruch genommene Plätze aus den genannten Quoten erhöht, werden an die Bewerber und Bewerberinnen wie folgt vergeben:

- **90 v.H. nach Qualifikation** (Auswahl nach Durchschnittsnote im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung),
- **10 v.H. nach Wartezeit** (Wartezeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung).

Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) sind zulassungsrechtlich den Deutschen gleichgestellt. Auch Ausländer/-innen und Staatenlose, die nicht EU-Staatsangehörige sind, aber eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, sind im Vergabeverfahren den Deutschen gleichgestellt. Die übrigen Ausländer/-innen und Staatenlosen (EU-Staatsangehörige ausgenommen) werden nur nach der Qualifikation ausgewählt.

Die Grenzwerte in den zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen (örtliches Auswahlverfahren) an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg in den vergangenen Jahren finden Sie unter Abschnitt B) dieses Infoschreibens.

Sie dienen lediglich zur Orientierung und lassen nur bedingt Rückschlüsse auf die Grenzwerte des diesjährigen Verfahrens zu.

3.3. Nähere Regelungen zum örtlichen Auswahlverfahren

3.3.1. Sonderquote Fachoberschule

Soweit Studienplätze nach der Durchschnittsnote vergeben werden, wird eine Sonderquote für die Bewerberinnen und Bewerber gebildet, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer Fachoberschule erworben haben. Der Anteil der Sonderquote an den Studienplätzen entspricht dem Anteil der Bewerberinnen und Bewerber mit einer an einer Fachoberschule erworbenen Hochschulzugangsberechtigung an der Gesamtzahl der deutschen oder Deutschen gleichgestellten Bewerbenden in dem betreffenden Studiengang.

3.3.2. Wartezeit

Die Rangfolge wird durch die Zahl der seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichenen Halbjahre bestimmt.

Ist vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt und die Hochschulzugangsberechtigung **vor dem 16. Juli 2007** erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um eins für je sechs Monate Berufsausbildung, **höchstens jedoch um zwei Halbjahre** erhöht. Ist im Fall des Satzes 1 die Hochschulzugangsberechtigung **vor dem 16. Januar 2002** erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um **bis zu vier** erhöht.

Zeiten eines Studiums an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind wartezeitschädlich und werden bei der Wartezeit nicht berücksichtigt.

3.3.3. Sonderregelung für „Vorwegzulasser“

Bewerberinnen und Bewerber, die Wehr- bzw. Ersatzdienst oder einen anderen unter 4.2 c) genannten Dienst geleistet haben, werden bevorzugt zugelassen, wenn für diesen Studiengang in Bayern zu Beginn oder während des Dienstes

- Zulassungsbeschränkungen nicht bestanden haben oder
- Zulassungsbeschränkungen bestanden haben, die Bewerberinnen und Bewerber aber zugelassen war.

In diesem Fall muss eine Kopie des Zulassungsbescheides vorgelegt werden. Für die bevorzugte Zulassung muss darüber hinaus eine Dienstzeitbescheinigung (ggf. vorläufige Dienstzeitbescheinigung) vorgelegt werden.

Die bevorzugte Zulassung ist nur möglich, wenn die Zulassung spätestens zum zweiten, auf die Beendigung des Dienstes folgenden Vergabefahren beantragt wird.

Hinweise zur bevorzugten Zulassung:

Erhalten Sie bei Beginn oder während des Dienstes einen Studienplatz, gilt Folgendes:

In der Regel können Sie den Studienplatz nicht in Anspruch nehmen; dafür haben Sie aber nach Dienstende Anspruch darauf, bevorzugt zugelassen zu werden. Die bevorzugte Zulassung soll Sie vor einer evtl. Verschärfung der Auswahlgrenzen schützen und damit verhindern, dass ihnen aus einer Dienstleistung Nachteile hinsichtlich Ihrer Ausbildungschancen erwachsen.

Sie können nur dann bevorzugt zugelassen werden, wenn Sie sich zu Beginn oder während des Dienstes tatsächlich beworben **und eine Zulassung erhalten hatten**. Die sog. Vorwegzulassung erfolgt nur an der Hochschule, von der Sie einen Zulassungsbescheid erhalten hatten.

Um den Anspruch auf bevorzugte Zulassung zu verwirklichen, müssen Sie sich nach Dienstende erneut mit allen Unterlagen frist- und formgerecht bei der Hochschule bewerben. Diesem Antrag sind **zusätzlich** eine (vorläufige) Dienstzeitbescheinigung (Kopie) und der frühere Zulassungsbescheid (Kopie) beizulegen. Durch die bevorzugte Zulassung erhalten Sie nach Dienstende erneut einen Studienplatz.

3.3.4. Bewerber und Bewerberinnen für ein Verbundstudium

Für Bewerberinnen und Bewerber in einem Verbundstudium ist eine vierprozentige Sonderquote für die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen eingeräumt. Die entsprechenden Bewerberinnen/Bewerber müssen deshalb dem unterschriebenen Online-Zulassungsantrag neben den nachfolgend unter 4.2 genannten allgemeinen Antragsunterlagen zusätzlich eine vollständige Kopie des mit einer Firma/einem Unternehmen abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrages beifügen. Auf der Vertragskopie oder in einem kurzen Begleitschreiben soll explizit vermerkt werden, dass es sich um eine Studienplatzbewerbung im dualen System handelt.

Zusätzlich zu der Aufnahme in die o. g. Sonderquote für Verbundstudierende, werden Bewerberinnen und Bewerber die sich um einen Studienplatz für ein Verbundstudium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang bewerben, in den Quoten für die Auswahl nach der Qualifikation (= Auswahl nach der Durchschnittsnote) und nach der Wartezeit geführt. Erst wenn die direkte Zuweisung eines Studienplatzes über diese Quoten nicht möglich ist, haben die verbliebenen Bewerberinnen und Bewerber zusätzlich noch die Möglichkeit, über die spezielle Quote für Verbundstudierende einen Studienplatz zu erhalten. **Trotz dieses mehrstufigen Verfahrens und der Ausgestaltung der Quote für Verbundstudierende als sog. „Chancenquote“, ist der Rechtsanspruch auf einen Studienplatz auch für diese spezielle Bewerbergruppe ausgeschlossen!**

4. Der Zulassungsantrag

4.1 Antragsfrist, Antragsform

Anträge auf Zulassung zum Wintersemester in **NC-Studiengängen** und **zulassungsfreien Bachelorstudiengängen** müssen bis **15. Juli** eingegangen sein! Diese Frist ist eine Ausschlussfrist! Bewerberinnen und Bewerber, die diese Frist versäumen, nehmen nicht am Zulassungsverfahren teil. Die Anträge können auch persönlich bei der Hochschule abgegeben werden oder in den Briefkasten eingelegt werden.

(Achtung: abweichende Anmeldefristen für Bachelorstudiengänge mit Eignungsprüfung bzw. Eignungsfeststellung s. unter C 2.)

Die Bewerbung muss mit dem von der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg online zur Verfügung gestellten Anmeldeformular erfolgen. Eine formlose Bewerbung ist nicht zulässig!

Durch Telefax oder E-Mail übermittelte Zulassungsanträge oder Nachweise werden nicht anerkannt.

Änderungen und Ergänzungen des eingereichten Antrages, sind ebenfalls nur schriftlich unter Angabe des Studienganges bis zum 15.07. möglich; gleiches gilt für Sonderanträge (z. B. Härteantrag).

4.2 Antragstellung, Antragsunterlagen

Zusammen mit dem Zulassungsantrag müssen folgende Unterlagen eingereicht werden, um am NC-Auswahlverfahren teilzunehmen:

a) **Hochschulzugangsberechtigung** in **amtlich oder notariell beglaubigter** Ablichtung oder Abschrift. Beachten Sie bezüglich der Beglaubigung die Hinweise unter D 1).

Nachreichungstermin für Abschlusszeugnisse:

Sofern Sie Ihre Hochschulzugangsberechtigung (**nur für Zeugnisse, die im Jahr 2012 erworben werden**) bis zum 15.07.2012 noch nicht in Händen haben, müssen Sie diese bis spätestens

27.07.2012

nachreichen (vorläufige Zeugnisse werden nicht anerkannt). Maßgebend ist der Eingang bei der Hochschule! Die Unterlagen können auch persönlich abgegeben oder in den Briefkasten eingelegt werden.

Ausnahme: Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung aufgrund besonderer Umstände (z. B. Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg), am Studienkolleg bei den Fachhochschulen in Bayern oder aufgrund der Begabtenprüfung oder durch die Abschlussprüfung in einem bayerischen Fachhochschulstudiengang oder im Rahmen von Prüfungen an Fachakademien) bis zum 27.07.2012 noch nicht erhalten haben, kann **auf Antrag** eine Nachfrist, jedoch längstens bis zum 31.07.2012 gewährt werden.

b) **tabellarischer Lebenslauf**

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind für die Bearbeitung Ihrer Bewerbung nicht unbedingt erforderlich, sie können aber Ihre Zulassungschancen erheblich verbessern.

c) ggf. **Bescheinigung über Ableistung eines Dienstes**

Als Dienst gilt

- ein Wehrdienst, Dienst beim Bundesgrenzschutz bis zur Dauer von drei Jahren oder ein freiwilliger Wehrdienst
- ein Zivildienst sowie andere Dienste im Ausland oder ein Bundesfreiwilligendienst
- ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr
- ein mindestens zweijähriger Dienst als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer
 - eine Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

Auch bei Deutschen, die gleichzeitig eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder besessen haben, wird ein im Ausland geleisteter Dienst berücksichtigt, sofern er mit einem deutschen Dienst vergleichbar ist. Alle Angaben zum Dienst müssen durch Nachweis (**Kopie**) beigelegt werden.

Wenn Sie einen der vorgenannten Dienste zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits abgeleistet haben, fügen Sie bitte einen amtlichen Nachweis über Beginn und Ende des Dienstes bei (Dienstzeitbescheinigung mit Dienstsiegelabdruck - bei maschinell erstellten Bescheinigungen ist das Dienstsiegel entbehrlich); **der Einberufungsbescheid alleine reicht nicht aus!**

Falls Sie Ihren **Wehr- oder Zivildienst** noch leisten, müssen Sie eine Bescheinigung Ihrer Einheit bzw. Beschäftigungsstelle über Beginn und voraussichtliches Ende des Dienstes vorlegen (Vorläufige Dienstzeitbescheinigung).

	Ort, Datum
Einheit/Dienststelle	
M u s t e r	
Vorläufige Dienstzeitbescheinigung für Wehrdienstleistende/Zivildienstleistende deren Dienstzeit nach dem 30.4. bzw. 31.10. endet	
Herrn _____	
geb. am _____ in _____	
wird hiermit bestätigt, dass er vom _____ bis voraussichtlich _____ Wehrdienst/Zivildienst leistet. Zur Aufnahme des Studiums wird er bereits ab _____ freigestellt. Die Bescheinigung gilt vorbehaltlich einer tatsächlichen oder rechtlichen Änderung der Dienstleistungspflicht.	
Unterschrift	Dienstsiegel falls nicht geführt: Dienststempel

Wer ein **freiwilliges soziales Jahr** ableistet oder abgeleistet hat, benötigt eine Bescheinigung nach dem rechts abgebildeten Muster. Eine Bescheinigung der Einsatzstelle genügt nicht.

	Ort, Datum
Träger d. freiwilligen sozialen Jahres	
M u s t e r	
Bescheinigung	
Hiermit wird bescheinigt, dass Herr/Frau _____ geb. am _____ in _____ in der Zeit vom _____ bis _____	
ein freiwilliges soziales Jahr – im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17.8.1964 (BGBL I S. 640) in der derzeit gültigen Fassung – ableis- tet/abgeleistet hat.	
Die Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere § 1, wer- den/wurden * bei der Durchführung des freiwilligen sozialen Jahres beachtet.	
Unterschrift	
* Nichtzutreffendes streichen	

Wer als zivilen Ersatzdienst einen anderen Dienst im Ausland gemäß § 14 b Zivildienstgesetz (ZDG) ableistet oder abgeleistet hat, benötigt eine von dem anerkannten Träger ausgestellte Dienstzeitbescheinigung.

Die **Betreuung/Pflege** eines Kindes oder sonstigen Angehörigen kann nur dann als Dienst anerkannt werden, wenn sie in ihrem Umfang und ihrer Intensität mit den übrigen Diensten vergleichbar ist. Die Betreuung/Pflege muss mit einer eigenhändigen schriftlichen Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nachgewiesen werden, aus der hervorgeht, dass diese vollzeitbeanspruchende Tätigkeit ausgeübt wurde und keine andere Person zur Verfügung stand. Darüber hinaus sind im Falle der Betreuung/Pflege eines Kindes alle Belege beizufügen, die Aufschluss über die Betreuungstätigkeit geben (z. B. Geburtsurkunde, Meldebescheinigung, ärztliches Attest). Im Falle der Betreuung/Pflege eines sonstigen Angehörigen sind eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, die über Grund und Umfang der Pflegebedürftigkeit Aufschluss geben muss sowie eine Meldebescheinigung der pflegebedürftigen Person.

Aus den Unterlagen muss sich nachvollziehbar und glaubhaft ergeben, dass die Betreuung/Pflege in dem angegebenen Umfang ausgeübt wurde.

d) ggf. **Nachweis über abgeschlossene Berufsausbildung oder Berufstätigkeit**

Haben Sie eine Berufsausbildung (außerhalb der Hochschule) erfolgreich abgeschlossen oder waren Sie mindestens drei Jahre berufstätig, ist dies durch **amtlich beglaubigte Kopien** nachzuweisen, damit eine Anrechnung auf die Wartezeit möglich ist.

Folgende Berufsausbildungen werden berücksichtigt:

- eine abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf
- eine Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule, Fachschule oder Berufsakademie
- eine abgeschlossene Ausbildung im einfachen und mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung

Eine im Ausland abgeschlossene Berufsausbildung kann nur mit einer zusätzlichen Bescheinigung über die Gleichwertigkeit mit einer deutschen Berufsausbildung berücksichtigt werden, die von den für die deutsche Berufsausbildung zuständigen Stellen (z. B. Industrie- und Handelskammer) ausgestellt wird.

Eine Berufstätigkeit wird anerkannt, wenn sie nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ausgeübt wurde und als Vollzeitbeschäftigung mindestens drei Jahre gedauert hat – bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich dieser Zeitraum entsprechend –; in jedem Fall ist die eigene und die branchenübliche Wochenarbeitszeit nachzuweisen.

Folgende Nachweise sind ggf. erforderlich:

- Bescheinigung der für die Berufsabschlussprüfung zuständigen Stelle (z. B. Gehilfenbrief, Gesellenbrief, Facharbeiterbrief u. ä.) in amtlich beglaubigter Kopie
- Bescheinigung über eine nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ausgeübte, dreijährige Berufstätigkeit.

5. Ablauf des weiteren Vergabeverfahrens

5.1 Zulassungs- und Ablehnungsbescheide

Alle Zulassungs- und Ablehnungsbescheide für das Wintersemester werden voraussichtlich in der zweiten Augushälfte 2012 ausschließlich elektronisch versandt.

Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zulassung in einem **NC-Studiengang** erhalten, müssen **innerhalb der im Bescheid genannten Frist** die Studienbeiträge entrichtet haben. Eine schriftliche Annahmestätigung ohne Begleichung des Studienbeitrages wird nicht akzeptiert. Ist nach Ablauf der Frist keine Einzahlung erfolgt, gehen wir davon aus, dass Sie an dem Studienplatz nicht interessiert sind und geben ihn unmittelbar an die/den in der Rangstelle nächste/n Bewerberin und Bewerber.

Sorgen Sie dafür, dass Ihnen der Bescheid auch tatsächlich zur Kenntnis gelangt. Sämtliche Zulassungs- und Ablehnungsbescheide für die Bewerbung um einen Studienplatz, werden ausschließlich elektronisch an Sie versendet. Es ist deshalb unbedingt erforderlich, dass die von Ihnen in der Bewerbung angegebene E-Mailadresse während der gesamten Dauer des Bewerbungsverfahrens (= Zeitpunkt Ihrer Bewerbung bis 15. November) aktiv ist und von Ihnen zuverlässig und in regelmäßigen Abständen auf eingehende Nachrichten kontrolliert wird. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sie ausschließlich selbst dafür verantwortlich sind, die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Empfang von Nachrichten und Dokumenten während des gesamten Zeitraums zu schaffen und durchgehend zu gewährleisten.

5.2 Nachrückverfahren

Die nicht angenommenen Studienplätze in den zulassungsbeschränkten Studiengängen werden in Nachrückverfahren an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die im Hauptverfahren einen vorläufigen Ablehnungsbescheid erhalten haben.

Nachrückverfahren finden solange statt, bis alle Studienplätze vergeben und angenommen worden sind; sie werden jedoch längstens bis Ende Oktober/Anfang November 2012 für das Wintersemester durchgeführt. **Ein Losverfahren wird an bayerischen Fachhochschulen nicht durchgeführt.**

5.3 Immatrikulation (Einschreibung)

Wenn Sie die Studienbeiträge fristgerecht überwiesen haben ist der Studienplatz angenommen. Sie müssen sich dann noch persönlich und termingerecht bei der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg einschreiben.

Der genaue Einschreibetermin für das Wintersemester (**voraussichtlich in der Zeit vom 10.09. bis 21.09.2012**) wird Ihnen im Zulassungsbescheid mitgeteilt. Ihm entnehmen Sie auch, welche Unterlagen zusätzlich dabei vorzulegen sind. Werden diese Unterlagen nicht vollständig vorgelegt, erfolgt keine Immatrikulation.

Wird die Immatrikulation wegen Versäumung der Einschreibungsfrist oder Vorliegens von Immatrikulationshindernissen (z. B. **fehlender oder unzureichender Nachweis des einschlägigen Vorpraktikums**) abgelehnt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

Fachpraktische Ausbildung/Vorpraxis:

Bitte beachten Sie, dass vor Studienbeginn, also bei der Immatrikulation in den Bachelorstudiengängen Bauingenieurwesen, Maschinenbau und Versorgungstechnik eine **Vorpraxis** nachgewiesen werden muss. Informationen zur Vorpraxis finden Sie unter: <http://www.ohm-hochschule.de/seitenbaum/home/studienbuero/praktikantenangelegenheiten/allgemeines-zum-praktischen-studiensemester-prs/vorpraktikum/page.html>

6. Besonderheiten des Verfahrens für ausländische Bewerber und Bewerberinnen

6.1 Ausländerquote

In der Ausländerquote werden nur ausländische oder staatenlose Bewerberinnen oder Bewerber berücksichtigt, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind und die ihre Hochschulzugangsberechtigung **nicht** in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben. EU-Staatsangehörige werden zulassungsrechtlich den Deutschen gleichgestellt.

Für die Zulassung in der Ausländerquote sind 5 % der Studienplätze vorbehalten. Haben sich an einer Hochschule mehr Ausländer/Ausländerinnen beworben, als innerhalb der Quote von 5 % Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Bewerber oder Bewerberinnen nur nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Wartezeit wird nicht angerechnet; auch Anträge auf Anerkennung eines Härtefalles können nicht gestellt werden.

6.2 Ausländische Vorbildungsnachweise

Alle Bewerberinnen und Bewerber für Bachelorstudiengänge, die ihre Vorbildungsnachweise (Zeugnisse, Diplome) nicht in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, müssen diese bei der

Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern

Pündterplatz 5, 80803 München, Tel.: 089/383849-0

zur Bewertung/Anerkennung vorlegen.

Zusätzlich muss die Festsetzung einer Durchschnittsnote beantragt werden. Wird keine Durchschnittsnote ausgewiesen, geht die Bewerbung mit der schlechtest möglichen Durchschnittsnote (4,5) ins Auswahlverfahren.

Bitte beachten Sie unbedingt die Fachbindung auf Ihrer Zeugnisanerkennung. Gegebenenfalls kann diese auf bestimmte Studienrichtungen oder sogar auf einzelne Studiengänge eingeschränkt sein: Zum Beispiel können Sie mit der Fachbindung für wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge keinen Studiengang der technischen Richtung (Maschinenbau, Informatik etc.) studieren.

Bescheide über die Zeugnisanerkennung müssen in amtlich beglaubigter Fotokopie oder im Original bis spätestens **27.07.2012** bei der Hochschule vorgelegt werden.

Der Zulassungsantrag (in NC-Studiengängen) muss unabhängig davon bis **15.07.2012** bei der Hochschule eingegangen sein. (**Achtung:** abweichende Anmeldefristen für Bachelorstudiengänge mit Eignungsprüfung bzw. Eignungsfeststellung s. unter C 2.)

Weitere Informationen finden Sie unter: http://www.ohm-hochschule.de/fileadmin/Studienbuero/PDF/00_Hinweise_f%C3%BCr_ausl.Bewerber.pdf

7. Zweitstudierende

7.1 Wer sind Zweitstudierende?

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben oder bis 15.07.2012 abschließen, können nur im Rahmen der erwähnten Sonderquote von 4 % der Studienplätze zugelassen werden.

Sofern Sie bis 15.07.2012 nicht im Besitz des Abschlusszeugnisses Ihres Erststudiums sind, werden Sie nicht in der Quote für Zweitstudienbewerber/-innen berücksichtigt!

Ist die Zahl der Zweitstudienbewerber/-innen höher als in dieser Quote Plätze vorhanden, ist für die Zulassung die Höhe der Messzahl ausschlaggebend, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium gebildet wird (wissenschaftliche, berufliche oder sonstige Gründe).

Eine Zulassung von Zweitstudienbewerbern/-innen im Rahmen der Quote für Härtefälle kann nur dann in Frage kommen, wenn besondere soziale und familiäre Umstände vorliegen, die in der Person des Bewerbers oder der Bewerberin begründet sind und die sofortige Aufnahme des Zweitstudiums zwingend erfordern.

7.2 Der Antrag und die Nachweise

Neben dem von der Hochschule bereitgestellten Antragsformular und den darin aufgeführten Unterlagen sind zusätzlich folgende Nachweise einzureichen:

- beglaubigte Kopie des **Abschlusszeugnisses des Erststudiums** (sämtliche Seiten); die Durchschnittsnote, mit der Sie Ihr Erststudium beendet haben, muss im Abschlusszeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung der Stelle nachgewiesen sein, die für die Ausstellung des Abschlusszeugnisses zuständig ist. Andernfalls muss der schlechteste Leistungsgrad zu Grunde gelegt werden.
- **formlose, ausführliche, schriftliche Begründung** für Ihren Zweitstudienwunsch mit Angaben über die bisherige Ausbildung und berufliche Tätigkeit sowie zum angestrebten Berufsziel.
Die Begründung sollte abschließend alle Gesichtspunkte enthalten, die für Ihr Zweitstudium maßgebend sind; die geltend gemachten Gründe (s. nachstehende Hinweise) sollten ausdrücklich genannt werden.
- beglaubigte Kopie der **Hochschulzugangsberechtigung** (Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife).

7.3 Die Auswahl

Die Auswahl der Zweitstudienbewerber/-innen erfolgt nach den Kriterien „Prüfungsergebnis des Erststudiums“ und „Gründe für das Zweitstudium“. Für beide Kriterien werden Punkte vergeben. Die Punkte werden zu einer Messzahl addiert. Die Messzahl ist maßgeblich für Ihre Einstufung auf der Rangliste der Zweitstudienbewerber/-innen. Bewerberinnen und Bewerber mit einer größeren Messzahl gehen Bewerber/-innen mit einer kleineren Messzahl vor. Somit besteht eine eindeutige Rangfolge unter den Zweitstudienbewerber/-innen, die sich für denselben Studiengang beworben haben. In dieser Reihenfolge werden die Zweitstudienbewerber/-innen ausgewählt, bis die Quote ausgeschöpft ist.

Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums gibt es folgende Punkte:

Noten ausgezeichnet und sehr gut	4 Punkte
Noten gut und voll befriedigend	3 Punkte
Note befriedigend	2 Punkte
Note ausreichend	1 Punkt
Note nicht nachgewiesen	1 Punkt.

Entsprechend der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium erhält der Bewerber/die Bewerberin folgende Punkte:

Zwingende berufliche Gründe 9 Punkte

Zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn der Bewerber/die Bewerberin einen Beruf anstrebt, der nur auf Grund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.

Wissenschaftliche Gründe 7 bis 11 Punkte

Wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung, auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit, eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird.

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen der Bewerber/die Bewerberin bisher erbracht hat und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind.

Besondere berufliche Gründe 7 Punkte

Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation des Bewerbers oder der Bewerberin dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt.

Sonstige berufliche Gründe 4 Punkte

Sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium auf Grund der beruflichen Situation des Bewerbers oder der Bewerberin aus sonstigen Gründen zu befürworten ist.

Keiner der vorgenannten Gründe 1 Punkt

Eine Kumulation von mehreren Gründen findet nicht statt; es wird jeweils die günstigste Fallgruppe zu Grunde gelegt.

Das Zweitstudienvorhaben einer Bewerberin oder eines Bewerbers, der/die nach einer Familienphase die Wiedereingliederung oder den Neueinstieg in das Berufsleben anstrebt, kann durch Gewährung eines Zuschlages von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden. Die Erhöhung kommt dann in Betracht, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber aus familiären Gründen (z. B. Ehe, Kindererziehung) ihre bzw. seine frühere Berufstätigkeit aufgeben oder aus Rücksicht auf familiäre Belange nach Abschluss eines Erststudiums auf die Aufnahme einer adäquaten Berufstätigkeit verzichten musste. Die Höhe des Punktzuschlages richtet sich nach dem Grad der Betroffenheit. Das Ausmaß der Belastungen (z. B. Zahl der Kinder, Dauer der Familienphase) ist in angemessener Weise zu berücksichtigen.

8. Sonderanträge

8.1 Härtefallantrag

Im Rahmen der Quote für Härtefälle können nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, für die die Nichtzulassung in dem gewünschten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende, besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Ablehnung des Zulassungsantrages müsste für den Bewerber mit Nachteilen verbunden sein, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen. Bei der Entscheidung werden die Richtlinien der Stiftung für Hochschulzulassung entsprechend angewandt. Die Hochschule hält für sog. Härtefälle 2 v.H. der Studienplätze frei.

Werden mehr Härtefälle anerkannt, als Plätze in dieser Quote vorhanden sind, erfolgt die Auswahl nach dem Grad der außergewöhnlichen, insbesondere sozialen Härte. Diese Quote muss jedoch nicht ausgeschöpft werden. Im Rahmen dieser Quote führt die Anerkennung eines Härtefallantrages ohne Berücksichtigung von Auswahlkriterien (z. B. Durchschnittsnote, Wartezeit) unmittelbar zur Zulassung vor allen anderen Bewerberinnen und Bewerbern.

Der Antrag kommt daher nur für wenige Personen in Betracht. Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Vielmehr müssen in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es ihm auch bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Jahr auf die Zulassung zu warten. Es muss also eine besondere Ausnahmesituation vorliegen.

Die weit reichende Bedeutung einer positiven Härtefallentscheidung für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die wegen der Besetzung der Studienplätze durch Härtefälle nicht mehr nach den allgemeinen Auswahlkriterien zugelassen werden können, machen eine besonders kritische Prüfung der vorgetragenen Begründung und der vorgelegten Nachweise notwendig. Der Härtefall ist durch entsprechende Belege (z. B. fachärztliches Gutachten) nachzuweisen.

Der Antrag und die Belege sind bis **15.07.2012 vollständig** einzureichen. Später gestellte Anträge oder später eingereichte Belege, die den Antrag begründen, werden **nicht** berücksichtigt. Ebenfalls können Gründe, die erst **nach** dem 15.07.2012 eintreten, in **keinem Fall** berücksichtigt werden.

Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Härtefallantrag in der Regel stattgegeben werden.

1. Besondere gesundheitliche Umstände der Bewerberin oder des Bewerbers, die die sofortige Zulassung erfordern:
 - 1.1 Bewerberin oder Bewerber leidet an einer Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft dazu führen wird, dass die Belastungen des Studiums nicht durchgestanden werden können (fachärztliches Gutachten).
 - 1.2 Bewerberin oder Bewerber muss aus gesundheitlichen Gründen sein bisheriges Studium oder den bisherigen Beruf aufgeben; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen für ihn nicht möglich (fachärztliches Gutachten).
 - 1.3 Bewerberin oder Bewerber ist körperbehindert; er ist aufgrund seiner Behinderung entweder zu jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes außerstande oder gegenüber den nicht behinderten Studienbewerbern bei einer weiteren Verweisung auf die Wartezeit in unzumutbarer Weise benachteiligt (fachärztliches Gutachten).

Zu Nummern 1.1 - 1.3: Das Gutachten soll Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten und sollte auch für medizinische Laien nachvollziehbar sein. Als zusätzliche Nachweise sind z. B. der Schwerbehindertenausweis, der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes und der Ausmusterungsbescheid der Bundeswehr geeignet.

2. Besondere wirtschaftliche Notlage der Bewerberin oder des Bewerbers, jedoch nur bei einem Zusammentreffen mit Umständen der Nummern 1 und/oder 3 (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
3. Besondere familiäre oder soziale Umstände der Bewerberin oder des Bewerbers, die die sofortige Zulassung erfordern (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
4. Bewerberin oder Bewerber hat in einem früheren Semester eine Zulassung für den genannten Studiengang erhalten, konnte sie aber aus von ihm nicht zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) nicht in Anspruch nehmen, sofern kein Vorwegzulasser (Nachweis des zwingenden Grundes, früherer Zulassungsbescheid).

Unbegründete Anträge

Insbesondere in den folgenden Fällen hat der Antrag grundsätzlich **keinen** Erfolg:

- Zu1.: - Ortbindung wegen notwendiger häuslicher Pflege und Betreuung bei bestehender Erkrankung
- bisheriges Studium oder Beruf musste aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben werden; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich und zumutbar

- Beschränkung in der Berufswahl infolge Krankheit; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich und zumutbar.
- Zu 2.:
- Das Studium kann nicht aus privaten Mitteln finanziert werden.
 - künftiger Wegfall einer privaten Finanzierung des Studiums bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns
 - die Finanzierung des Studiums ist begrenzt (z. B. Erbvertrag, Testament, Zahlung von Waisengeld oder Versorgungsbezügen der Bundeswehr); sie ist für den angestrebten Studiengang nicht mehr gesichert, wenn die Zulassung sich weiter verzögert.
- Zu 3.:
- Bewerberin oder Bewerber ist verheiratet oder hat ein Kind
 - Vater oder Mutter oder beide Eltern sind krank oder schwer behindert
 - Herkunft aus einer kinderreichen Familie; Geschwister befinden sich noch in Ausbildung
 - Bewerberin oder Bewerber ist Waise oder Halbwaise.

8.2 Nachteilsausgleich

8.2.1 Verbesserung der Durchschnittsnote

Bei der Vergabe der Studienplätze ist die Durchschnittsnote ein wesentliches Auswahlkriterium. Daher sollen Leistungsbeeinträchtigungen, die eine Bewerberin oder ein Bewerber gehindert haben, beim Erwerb der Studienberechtigung (z. B. Fachhochschulreife) eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, ausgeglichen werden. Werden derartige Umstände und ihre Auswirkungen nachgewiesen, kann unter bestimmten Voraussetzungen der Zulassungsantrag mit einer verbesserten Durchschnittsnote am Vergabeverfahren beteiligt werden.

Beispiel:

Herr C bewirbt sich zum Wintersemester 2012/13 im Studiengang Soziale Arbeit. Die Durchschnittsnote im Zeugnis der Fachhochschulreife, erworben im Jahr 2012, beträgt 2,3. Er weist jedoch nach, dass er im zweiten Halbjahr 2012 einen schweren Verkehrsunfall mit monatelangem Krankenhausaufenthalt erlitten hat. Aus den Zeugnissen vor dem Unfall (Durchschnittsnote: 2,0) ist ersichtlich, dass Herr C ohne den folgenschweren Unfall wahrscheinlich eine Durchschnittsnote von 2,0 erreicht hätte. Die Auswirkungen der unfallbedingten Beeinträchtigung äußern sich so also in einer Verschlechterung der Durchschnittsnote im Fachhochschulreifezeugnis von 0,3. Herr C wird deshalb mit der Durchschnittsnote von 2,0 an der Auswahl beteiligt. Falls im Studiengang Soziale Arbeit die Auswahlgrenze bei 2,1 liegt, kann Herrn C ein Studienplatz zugewiesen werden. Bildet sich die Auswahlgrenze aber bei 1,9, muss Herr C trotz verbesserter Durchschnittsnote abgelehnt werden.

Aus dem Beispiel können Sie entnehmen, dass der Nachweis des Grundes (hier: monatelanger Krankenhausaufenthalt) für die Begründung des Antrages nicht ausreicht. Vielmehr muss zusätzlich nachgewiesen werden, wie sich der Grund auf die Durchschnittsnote ausgewirkt hat. Die Auswirkungen können Sie, wie in dem angeführten Beispiel, durch Ihre Schulzeugnisse nachweisen. Es muss aber aus ihnen hervorgehen, dass Sie vor dem Eintritt des belastenden Umstandes bessere und danach schlechtere Noten erzielt haben. Gehen die Auswirkungen aus den Zeugnissen nicht unmittelbar hervor, muss als weiterer Nachweis ein Gutachten der Schule (nicht einzelner Lehrer) beigebracht werden.

Fordern Sie das Gutachten so frühzeitig wie möglich an, damit es bis **15.07.2012** bei der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg vorliegt. Welchen Inhalt das Schulgutachten haben muss und welche Anforderungen an das Gutachten gestellt werden, bestimmen nachstehende Grundsätze. Sie müssen Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das Schulgutachten stützt, z. B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten.

Auf ein Schulgutachten kann nur verzichtet werden, wenn die Schule nicht in der Lage ist, es zu erstellen. In diesem Fall kommt das Gutachten eines sowohl pädagogischen als auch psychologisch ausgebildeten Sachverständigen in Betracht. Ihrem Antrag müssen Sie auch die Mitteilung der Schule darüber beifügen, dass sie die Auswirkungen des Grundes nicht beurteilen und deshalb ein Schulgutachten nicht erstellen konnte. Legen Sie diese Mitteilung dem pädagogisch-psychologischen Gutachter vor.

Das Gutachten muss im pädagogischen Bereich eine Auswertung Ihrer Schulleistungen vor und nach Eintritt des belastenden Umstandes enthalten. Aufbauend darauf muss der Gutachter die in der Psychologie zur Ermittlung von Intelligenz, Begabung, Persönlichkeitsstruktur, Leistungsmotivation und Belastbarkeit einer Person entwickelten Testverfahren erkennbar anwenden und in ihren Ergebnissen nachvollziehbar darstellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss schließlich als Ergebnis seiner Untersuchungen Feststellungen treffen, aus denen sich der präzise Wert der Durchschnittsnote ergibt, die Sie erreicht hätten, wenn der Antragsgrund nicht eingetreten wäre. Beachten Sie: Sie müssen Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das pädagogisch-psychologische Gutachten stützt, z. B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten.

Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote in der Regel stattgegeben werden:

1. Besondere soziale oder gesundheitliche Umstände des Bewerbers oder der Bewerberin

- 1.1 Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (fachärztliches Gutachten)
- 1.2 Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent (Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes)
- 1.3 Längere schwere Krankheit des Bewerbers oder der Bewerberin, soweit nicht durch Nummern 1.1 oder 1.2 erfasst oder vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände (fachärztliches Gutachten)
- 1.4 Schwangerschaft der Bewerberin während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (fachärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes)
2. Besondere wirtschaftliche Umstände des Bewerbers oder der Bewerberin (zum Nachweis geeignete Unterlagen)
3. Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland
4. Besondere familiäre Umstände
- 4.1 Versorgung eigener minderjähriger Kinder, Geschwister oder pflegebedürftiger Angehöriger (in aufsteigender Linie) in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, falls andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden waren (Geburtsurkunden des/r Kindes/der Geschwister in Verbindung mit geeigneten Nachweisen, dass andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden waren – z. B. Bescheinigung des Sozialamtes bzw. Nachweis der Pflegebedürftigkeit)
- 4.2 Verlust eines Elternteils in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Sterbeurkunde der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand).
- 4.3 Mehrmaliger Schulwechsel in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung wegen Umzugs der Eltern (Abgangszeugnisse des Bewerbers und Meldebescheinigung der Eltern)
5. Zugehörigkeit zum A-, B- oder C-Kader der Bundessportfachverbände von mindestens einjähriger ununterbrochener Dauer während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes).

Unbegründete Anträge

In den folgenden Fällen hat der Antrag grundsätzlich keinen Erfolg:

- Mitarbeit während der Schulzeit im elterlichen Haushalt, Geschäft oder Betrieb
- Krankheit der Eltern
- Verlust eines Elternteils oder eines anderen nahen Verwandten vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern nicht Nr. 4.2 gegeben
- Zerwürfnis oder Scheidung der Eltern
- Umzug der Eltern vor den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.

Grundsätze für die Erstellung von Schulgutachten

Damit die Schulen, von denen Gutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation erbeten werden, nach vergleichbaren Maßstäben vorgehen, sollen folgende Grundsätze bei der Erstellung solcher Gutachten beachtet werden:

1. Die Entscheidung dafür, ob sich die Schule, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben worden ist, gutachtlich zu einem Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation äußert, trifft die Leitung der Schule nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Schule kann die Erstellung eines Gutachtens ablehnen; sie wird es insbesondere dann verweigern, wenn die für das Gutachten notwendigen Feststellungen wegen fehlender Kenntnisse über die zu begutachtende Person (z. B. zu kurze Dauer der Zugehörigkeit zur Schule) nicht erfolgen können.
2. Das von der Schulleitung zu unterzeichnende Schulgutachten muss enthalten:
 - a) Eine kurze Beschreibung der Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers;
 - b) Die Aufgabe der für eine etwaige Leistungsbeeinträchtigung maßgeblichen, nicht selbst zu vertretenden Umstände nach Art und Dauer; dabei muss sich die Schule auf nachgewiesene Tatsachen beschränken;
 - c) Die Aufgabe zu erkennbaren und glaubhaft gemachten Auswirkungen jener Umstände auf die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Urteil der jeweiligen Fachlehrerkräfte;
 - d) Eine Klausel, wonach das Gutachten nur für die Vorlage bei der Hochschule für die Vergabe eines Studienplatzes bestimmt ist und nur für diesen Zweck verwendet werden darf.
3. Wenn die Schule davon überzeugt ist, dass die geltend gemachten (nicht selbst zu vertretenden) besonderen Umstände zu einer Beeinträchtigung der schulischen Leistungen geführt haben, so muss unter der Berücksichtigung der langjährigen Gesamtentwicklung der Leistungen für jedes in Betracht kommende Unterrichtsfach glaubhaft festgestellt werden, innerhalb welcher Bandbreite eine bessere Note bzw. eine höhere Punktzahl ohne jene Beeinträchtigung zu erwarten gewesen wäre.

Die sich hieraus für die Hochschulzugangsberechtigung ergebende Bandbreite, innerhalb derer die bessere Gesamtdurchschnittsnote bzw. höhere Gesamtpunktzahl dann läge, ist anzugeben.

4. Auf allgemeine Erfahrungstatsachen kann ein Gutachten nur bei der Bescheinigung von geringfügigen Leistungsdivergenzen gestützt werden.

Die Anforderungen an die schlüssige Darstellung der Wirkungszusammenhänge müssen mit den bescheinigten Noten bzw. Punktzahlbandbreite steigen.

5. Soweit im Einzelfall notwendig und möglich, kann eine an der Schule tätige oder für die Schule zuständige Schulpsychologin oder ein entsprechender Schulpsychologe bei der Erstellung des Gutachtens zugezogen werden.

8.2.2 Verbesserung der Wartezeit

In den Studiengängen der örtlichen Auswahlverfahren orientiert sich die Wartezeit an der Anzahl der Halbjahre, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Fachhochschulreife) verstrichen sind. Bei einem Studienbewerber oder einer Studienbewerberin können jedoch Umstände vorliegen, die er nicht zu vertreten hat, die aber den Erwerb der Studienberechtigung verzögert haben. Der Bewerber oder die Bewerberin wird dann weniger Wartezeit vorweisen. In diesem Fall kann bei der Auswahl nach Wartezeit ein früherer Zeitpunkt des Erwerbs der Studienberechtigung zugrunde gelegt werden, wenn der Bewerber dies beantragt und entsprechend belegt. Der Bewerber oder die Bewerberin nimmt also an der Auswahl mit einer Wartezeit teil, die er voraussichtlich ohne die Verzögerung erreicht hätte.

Beispiel:

Frau D. bewirbt sich zum Wintersemester 2012/13. Ihre Hochschulzugangsberechtigung erwarb sie im Mai 2011, so dass ihre Wartezeit zwei Halbjahre beträgt. Frau D. weist jedoch nach, dass sie die 12. Klasse wegen Krankheit wiederholen musste. Ohne Wiederholung der Klasse 12 hätte sie ihre Fachhochschulreife bereits im Mai 2010 abgelegt und somit eine Wartezeit von vier Halbjahren vorzuweisen. Frau D. wird deshalb mit einer Wartezeit von vier Halbjahren an der Auswahl beteiligt.

Auch hier gilt, dass der Nachweis des Grundes (im Beispiel: Krankheit) für eine Anerkennung des Antrages nicht ausreicht. Sie müssen zusätzlich nachweisen, dass sich durch diesen belastenden Umstand der Erwerb der Studienberechtigung verzögert hat; z. B. durch eine Bescheinigung Ihrer Schule über Grund und Dauer der Verzögerung.

Begründete Anträge

Es können sinngemäß die gleichen Gründe berücksichtigt und anerkannt werden, die auch zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote führen können, wobei hier jedoch der Zeitpunkt, zu dem der Nachteilsgrund eingetreten ist, ohne Bedeutung ist.

Der Antrag auf Verbesserung der Wartezeit kann auch dann gestellt werden, wenn die Hochschulzugangsberechtigung auf dem Zweiten Bildungsweg erworben wurde und der hierdurch zwangsläufig erlittene Zeitverlust größer ist als die Wartezeit und der Nachteil nicht durch die Wertverbesserung von vier Semestern bereits abgegolten ist.

Legen Sie in allen Fällen eine Bescheinigung der Schule über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung bei sowie alle sonstigen Belege, mit denen Sie den Nachteilsgrund nachweisen können.

D) Allgemeine Hinweise

1. Die Beglaubigung

Alle Belege müssen in Form **von amtlich beglaubigten Kopien** beigefügt werden.

Wenn sie amtliche Bescheinigungen einreichen, z. B. Bescheinigungen von Behörden, achten Sie darauf, dass diese Bescheinigungen im Original einen Dienstsiegelabdruck enthalten. Ausgenommen sind die durch elektronische Datenverarbeitung erstellten Bescheinigungen.

Falls Sie sich bereits früher bei der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg beworben haben, kann auf die damals eingereichten Unterlagen nicht zurückgegriffen werden. Auch wenn Sie bereits an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg immatrikuliert sind, kann auch auf die in Ihrem Akt befindlichen Belege nicht zurückgegriffen werden.

Fügen Sie Ihrem Zulassungsantrag **keine** Originaldokumente bei, sondern nur amtlich beglaubigte Kopien. Auch Kopien von Bescheinigungen, die durch Datenverarbeitung erstellt worden sind, müssen amtlich beglaubigt sein.

Amtlich beglaubigen kann jede öffentliche Stelle, die ein Dienstsiegel führt. Dies sind z. B. Behörden, Notare, öffentlich-rechtlich organisierte Kirchen.

Nicht anerkannt werden Beglaubigungen von folgenden Stellen (auch wenn sie ein Siegel führen): Rechtsanwälte, Vereine, Wirtschaftsprüfer, Buchführer.

Eine nicht ordnungsgemäße Beglaubigung hat den Verfahrensausschluss zur Folge.

Informationen zur Beglaubigung finden Sie auch unter:

2. Anmeldung für mehrere Studiengänge

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Zulassung für verschiedene Studiengänge zu beantragen. Beachten Sie dabei aber unbedingt folgende Punkte:

- Für jeden Studiengang muss ein gesonderter Antrag mit jeweils allen notwendigen Unterlagen, wie Hochschulzugangsberechtigung, Gehilfenbrief, usw. gestellt werden.
- **Es genügt nicht**, auf vorgelegte Unterlagen in anderen Anträgen hinzuweisen. Anträge aus früheren Verfahren gelten nicht mehr; es muss vielmehr immer ein neuer Antrag gestellt werden.
- Die Anmeldung muss an der jeweiligen Hochschule, die den Studiengang anbietet, erfolgen; eine Weiterleitung von Anträgen an andere Hochschulen ist nicht möglich,
- Sollten Sie für zwei oder mehr Studiengänge eine Zulassung erhalten, **schicken Sie der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg bitte nur die Annahmeerklärung für den Studiengang, für den Sie sich einschreiben werden, zurück.**
- Beachten Sie bitte, dass bei der Einschreibung die für einen Studiengang erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt sein müssen: **ggf. einschlägiges Vorpraktikum vor Studienbeginn.**

3. Studienbeiträge

An der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg haben Studierende wie an allen anderen staatlichen Hochschulen in Bayern Studienbeiträge zu entrichten.

Der Studienbeitrag beträgt 500,- € pro Semester. Daneben ist auch der Studentenwerksbeitrag (= Grundbeitrag) in Höhe von 42,- € zu entrichten.

Näheres dazu und über die Möglichkeiten der Beitragsbefreiung bzw. über die Möglichkeit, den Studienbeitrag durch Darlehen zu finanzieren, finden Sie auf unseren Internetseiten unter:

<http://www.ohm-hochschule.de/seitenbaum/home/studienbuero/studienbeitraege-darlehen/page.html>

E) Rechtsgrundlagen

Für die Zulassung in zulassungsbeschränkten Fachhochschulstudiengängen sind insbesondere folgende Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend*):

- a) Bayer. Hochschulgesetz – BayHSchG (BayRS 2210-1-1-WFK)
- b) Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK)
- c) Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG (Bay RS 2210-8-2-WFK)
- d) Hochschulzulassungsverordnung – HZV- (Bay RS 2210-8-2-1-1-WFK)

*) Fundstelle: Bayerische Rechtssammlung (BayRS)

Merkblatt über die Krankenversicherung der Studentinnen und Studenten

(Gültig ab 01.06.1996)

Bitte legen Sie Ihrem Antrag auf Zulassung keine Krankenversicherungsbescheinigung bei!!!!

Dieser Nachweis ist erst bei der Immatrikulation im September vorzulegen!

1. Versicherungstatbestände

a) Versicherungspflicht

Versicherungspflichtig sind Studierende, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben sind. Dies gilt auch für im Inland eingeschriebene Studierende die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, wenn aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen besteht.

Die Versicherungspflicht besteht bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zum Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. Über diesen Zeitpunkt hinaus besteht die Versicherungspflicht fort, wenn

- die Art der Ausbildung,
- familiäre Gründe,
- persönliche Gründe,

insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzung in einer Ausbildungsstätte des zweiten Bildungswegs die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen.

Studierende, die neben dem Studium gegen Entgelt arbeiten, bleiben studentisch pflichtversichert, wenn sie ihrem Erscheinungsbild nach Student oder Studentin sind, d.h. wenn ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Wer dagegen aufgrund des Umfangs seiner Arbeitstätigkeit von seinem Erscheinungsbild her Arbeitnehmer ist, ist nicht als Student, sondern als Arbeitnehmer versicherungspflichtig.

b) Familienversicherung

Studierende sind nicht versicherungspflichtig, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Eltern oder Ehegatten familienversichert sind; gleiches gilt für die Pflegeversicherung. Anspruch auf Familienversicherung besteht für Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden. Wird die Ausbildung durch Wehr- oder Zivildienst unterbrochen oder verzögert, besteht die Möglichkeit der Familienversicherung für einen dem Dienst entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus. Voraussetzung für eine Familienversicherung ist u.a. außerdem, dass der Familienangehörige kein Gesamteinkommen hat, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der Bezugsgröße überschreitet; für geringfügig Beschäftigte beträgt das zulässige Gesamteinkommen 400 Euro.

c) Befreiung von der Versicherungspflicht

Wer durch die Einschreibung als Studierender versicherungspflichtig wird, kann sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse zu stellen. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden; sie gilt für die gesamte Dauer des Studiums.

d) Freiwillige Versicherung

Studierende, die aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind (z.B. wegen Überschreitens der Höchstsemesterzahl/des Höchstalters), haben die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Voraussetzung ist, dass sie in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden mindestens 12 Monate versichert waren. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung als freiwilliges Mitglied setzt außerdem voraus, dass der Beitritt der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht schriftlich angezeigt wird. Wer sich freiwillig weiterversichert, bleibt versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung.

2. Leistungen

Studierende und ggf. ihre mitversicherten Angehörigen erhalten als Leistungen u. a. ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz, Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung, Früherkennungsuntersuchungen, Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Leistungen bei Pflegebedürftigkeit; Anspruch auf Krankengeld besteht hingegen nicht.

3. Beiträge

Versicherungspflichtige Studierende haben die Beiträge für das Semester vor der Einschreibung im Voraus an die zuständige Krankenkasse zu zahlen. Die Satzungen der Krankenkassen können andere Zahlungsweisen vorsehen. Bei Studierenden, die ihre Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht erfüllen, verweigert die Hochschule die Einschreibung.

Für Studierende, die familienversichert sind, wird kein Beitrag erhoben.

Für Studierende, die freiwillig versichert sind, wird die Beitragsbemessung in der Satzung der Krankenkasse geregelt.

4. Keine Einschreibung ohne Vorlage einer Versicherungsbescheinigung

Jede Studienbewerberin und jeder Studienbewerber muss sich vor der Einschreibung mit der zuständigen Krankenkasse in Verbindung setzen, um eine Versicherungsbescheinigung zu erhalten. Die Krankenkasse stellt dem Studienbewerber eine Bescheinigung darüber aus,

- ob er versichert ist oder
- ob er versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist.

Die Versicherungsbescheinigung ist in dreifacher Ausfertigung (Durchschreibesatz Meldebogen, Einschreibung Studium, Beendigung Studium) mit den Unterlagen für die Einschreibung der Hochschule vorzulegen. Wird die Hochschule gewechselt, ist eine neue Versicherungsbescheinigung einzureichen.

5. Welche Krankenkasse ist zuständig?

Studienbewerberinnen und Studienbewerber erhalten die für die erstmalige Einschreibung erforderliche Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der sie zum Studienbeginn als Mitglied oder Familienangehöriger versichert sind oder voraussichtlich versichert sein werden.

Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die zu Studienbeginn nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten ihre Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder Familienversicherung bestand. Unerheblich ist dabei, wie lange die letzte Mitgliedschaft bzw. Familienversicherung zurückliegt. Ist eine letzte Krankenkasse nicht vorhanden, ist eine der wählbaren Krankenkassen für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung zuständig.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich von der Versicherungspflicht befreien lassen wollen, erhalten ihre Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, die die Befreiung ausspricht.

6. Krankenkassenwahl

Seit dem 1. Januar 1996 haben versicherungspflichtige oder -berechtigte Studentinnen und Studenten die Möglichkeit, die Mitgliedschaft bei einer der folgenden Krankenkassen zu wählen:

- die AOK des Wohnortes,
- jede Ersatzkasse, deren Zuständigkeit sich nach der Satzung auf den Wohnort des Versicherten erstreckt,
- die Betriebs- oder Innungskrankenkassen, wenn die Satzung dies vorsieht und der Versicherte im Kassenbezirk wohnt,
- die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung bestanden hat,
- die Krankenkasse, bei der der Ehegatte versichert ist,
- die AOK oder jede Ersatzkasse an dem Ort, in dem die Hochschule ihren Sitz hat.

Die Wahl ist vom Versicherten spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht gegenüber der gewählten Krankenkasse zu erklären. Die gewählte Krankenkasse ist auch für die Durchführung der Pflegeversicherung zuständig. Familienversicherte haben kein eigenes Wahlrecht; für sie gilt die Wahlentscheidung des Mitglieds.

7. Wer informiert über die Krankenversicherung?

Dieses Merkblatt kann nur eine allgemeine Information sein. Nähere Auskünfte über die Krankenversicherung der Studentinnen und Studenten erteilen die Krankenkassen.